

Zeitschrift: Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz
Band: 5 (1889)
Heft: 3

Artikel: Lehrlingswesen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-866117>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lehrlingswesen.

Der Zentralvorstand des schweizer. Gewerbevereins hat dem eidg. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement unterm 27. Dezember 1888 den Entwurf eines Bundesgesetzes betr. die Verhältnisse der Gewerbetreibenden, Arbeiter und Lehrlinge unterbreitet, der in Bezug auf das Lehrlingswesen eingehende Bestimmungen enthält (§ 11—27). Wir entheben demselben folgende Bestimmungen, die auch für die Leser unsers Blattes von Interesse sein dürften:

§ 1. . . . Dieselben Bestimmungen gelten in gleicher Weise für das weibliche wie männliche Geschlecht. Den Kantonen bleibt vorbehalten, anderweitige Bestimmungen zu treffen, welche diesem Gesetz nicht widersprechen.

§ 11. Die Befugnis, Lehrlinge zu halten, kommt nur denjenigen Personen zu, welche durch eigene Kenntnis des Berufes oder durch die Sorge für genügende Stellvertretung die nötige Garantie bieten, Lehrlinge heranbilden zu können.

Einem Stellvertreter darf die Ausbildung von Lehrlingen nur übertragen werden, wenn eine bezügliche Vereinbarung besteht.

Im Streitfalle entscheidet das Gericht unter Zuziehung von Fachleuten.‡

§ 12. Lehrmeister, welche ihre Pflichten gegenüber Lehrlingen verletzen, können durch richterlichen Entscheid des Rechtes, Lehrlinge zu halten, verlustig erklärt werden.

§ 13. Der Lehrvertrag ist immer schriftlich auszufertigen.

§ 14. Die Lehrzeit beginnt mit einer Probezeit von wenigstens 4 und längstens 8 Wochen, während welchen das Lehrverhältnis durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden kann.

Wo durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, wird die Probezeit in die Lehrzeit eingerechnet.

§ 15. Der Lehrmeister (bzw. die Lehrmeisterin) hat den Lehrling nach besten Kräften in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Stufenfolge in allen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten seines Gewerbes heranzubilden. Zu andern als beruflichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur insoweit verwendet werden, als der Lehrvertrag es gestattet und die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet.‡

§ 16. *Lehrmeister und Lehrlinge sind zu humaner Behandlung der Lehrlinge verpflichtet.*

Die Lehrlinge sind, insbesondere so lange sie das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, gegen Überanstrengung zu schützen und es sind die von den Kantonen als zuständig bezeichneten Behörden berechtigt und verpflichtet, darüber in geeigneter Weise zu wachen.

Auch ohne besondere Bestimmungen eines Lehrvertrages ist jeder Lehrmeister verpflichtet, seine Lehrlinge den obligatorischen Schulunterricht, sowie den Religionsunterricht nach den darüber bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften besuchen zu lassen und ihnen die zur Vorbereitung auf denselben erforderliche Zeit freizugeben.

Wo Fortbildungs- und Gewerbeschulen bestehen, ist der Lehrmeister verpflichtet, den Lehrling zum Besuch derselben anzuhalten und ihm die hierfür erforderliche Zeit einzuräumen.

Sind für gewisse Gruppen von Gewerbetreibenden Lehrlingsprüfungen angeordnet worden, so sind die Lehrlinge solcher Gruppen verpflichtet, diese Prüfungen mitzumachen. Über das Ergebnis stellt die Prüfungskommission ein Zeugnis aus.

§ 17. Der Lehrling steht unter der Aufsicht und Zucht des Lehrmeisters. Wohnt der Lehrling nicht beim Meister, so ist der letztere befugt, diese Aufsicht auch über die Arbeitszeit hinaus zu führen, falls die direkte Aufsicht der Eltern oder des Vormundes fehlt. Der Lehrling ist zu Fleiss und sittlichem Betragen verpflichtet. Er hat auch dem Stellvertreter seines Lehrmeisters (§ 11) Gehorsam zu leisten.

Die Kontrolle für das gewerbliche Fortbildungsschulwesen in Württemberg.

Wir entnehmen über diese Verhältnisse, deren bestimmte Regulierung auch für die Schweiz von grösster Wichtigkeit ist, der Schrift „Entstehung und Ent-